

Vorläufige Richtlinien Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes dienen dazu, das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sicherzustellen.

Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Die Bewilligung der Hilfe erfolgt in der Regel als Direktzahlung an den Anbieter.

I. Inhalt der Leistungen nach § 28 SGB II im Überblick

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II für die Anspruchsberechtigten umfassen:

Lfd. Nr.	Leistung	§ SGB II	Personenkreis	Umfang
①	Ein- und mehrtägige Schul- und Kindertagesstätten-Ausflüge/Fahrten	28 (2) Nr. 1 und 2	Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen unter 25 Jahre, die keine Ausbildungsvergütung erhalten und Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen	in tatsächlicher Höhe
②	Schulbedarf	28 (3)	Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen unter 25 Jahre, die keine Ausbildungsvergütung erhalten	70 € zum 01.08. d. J. 30 € zum 01.02. d. J. in 2011 erstmalig ab 01.08.
③	Schülerbeförderung	28 (4)	Siehe Punkt 2	Individuell, vorrangig ist Schülerfahrtkostenverordnung NW
④	Lernförderung	28 (5)	Siehe Punkt 2	individuell

⑤	Mittagsverpflegung	28 (6)	Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen unter 25 Jahre, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, Kinder in Tagespflegestellen SGB VIII und Hortkinder	In tatsächlicher Höhe, abzüglich 1€ Eigenanteil je Schultag im Monat, Programm „kein Kind ohne Mahlzeit“ bis 31.07.11 vorrangig
⑥	Teilhabeleistungen	28 (7)	Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahre	Insgesamt bis maximal 10 € monatlich

II. Anspruchsberechtigte § 28 Abs. 1 SGB II:

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Eine Anspruchsberechtigung kann sich auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten. Hier ist insbesondere die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten, siehe hierzu: § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 i. V. m. § 5 a Alg II-VO.

Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII erhalten die Leistung nicht vom Jobcenter, die Anträge werden an den Kreis Siegen-Wittgenstein weitergeleitet.

1. Bildung (Abs. 2 bis 6)

- a) Leistungen für Bildung erhalten Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine **allgemein- oder berufsbildende Schule** besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören:

- Grundschule
- Realschule, Hauptschule, Gymnasium, Gesamtschule
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule)
- integrierte Gesamtschulen
- Förderschulen oder Sonderschulen
- Abendschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasium, Abendkolleg
- staatlich anerkannte und genehmigte Privatschulen

Zu den berufsbildenden Schulen gehören:

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr)
- Berufsaufbauschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium/ berufliches Gymnasium
- Berufsoberschule
- Fachschule
- Fachakademie
- Schulen des Gesundheitswesens

- b) Leistungen nach § 28 Abs. 2 und Abs. 6 (Mittagessen) können auch Kinder erhalten, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.
Kinder, die in **Kindertagespflege** nach dem SGB VIII betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach Abs. 6 (Mittagessen).
- c) Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 6 (Mittagessen) haben auch Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (**Hort**) einnehmen.

2. Teilhabe (Abs. 7)

Leistungen zur Teilhabe erhalten **Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**. Ein Schulbesuch ist hier nicht Anspruchsvoraussetzung! In dem Jahr, in dem der Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet (18. Geburtstag), werden Leistungen zu Teilhabe anteilig erbracht.

III. Verfahren

1. Antragstellung

Leistungen nach § 28 SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 3 (Schulbedarfspaket) sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Da das Antragserfordernis für das Bildungs- und Teilhabepaket hier explizit erwähnt ist, ist davon auszugehen, dass nicht mehr wie bisher alle Leistungen mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und damit in dem jeweiligen Bewilligungsabschnitt als gestellt gelten sollen. Demnach gilt § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II auch für die Leistungen des Bildungspaketes. Leistungen werden nicht für die Zeit vor der Antragstellung erbracht. Die Antragstellung wirkt auf den Ersten des Antragsmonats zurück.

Für jede einzelne Leistung nach § 28 Abs. 2 und 4-7 SGB II ist für jeden Leistungsberechtigten gesondert ein Antrag aufzunehmen.

Auch Nichtleistungsempfänger können Leistungen nach § 28 SGB II beantragen. Hier ist § 5a der ALG II VO zu beachten.

Für Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag sowie Leistungen nach dem SGB XII ist das Jobcenter nicht zuständig. Ein entsprechender Antrag ist an den Kreis Siegen-Wittgenstein weiterzuleiten.

2. Bescheid

Über jede Leistung muss gesondert entschieden werden. Handelt es sich um regelmäßige monatliche Leistungen (Mittagessen, Schülerbeförderungskosten, monatliche Teilhabeleistungen), ist der Bewilligungszeitraum zu beachten. Bei Leistungen, die laufend für die Schule (s.o.) erbracht werden, sollten die Bewilligungszeiträume entsprechend der Schulhalbjahre festgelegt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes. Die gewährte Leistung ist in dem Bescheid möglichst konkret zu benennen, um nicht Ansprüche des Leistungsberechtigten auf weitergehende Leistungen bzw. für spätere Zeiträume entstehen zu lassen (VA mit Dauerwirkung), z.B. *„...außerschulische Lernförderung für das Fach Deutsch mit einem Stundenumfang von insgesamt 10 Stunden, durchzuführen bis zum 30.04.2011 beim Institut XXXXXXXXXX. Es werden Kosten in Höhe von xxxxx € / Stunde bis zu einem Betrag von XX € übernommen.“*

3. Leistung

Die Leistungen werden mit Ausnahme der Leistungen für Schülerbeförderungskosten und das Schulbedarfspaket durch eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Der Leistungsberichtigte erhält eine Kostenübernahmeerklärung (VA mit Dauerwirkung), der Leistungserbringer eine Zweitschrift.

Leistungen, die als Direktzahlung an einen Anbieter geleistet werden, können für den Bewilligungsabschnitt im Voraus erbracht werden (§ 29 Abs. 3 SGB II). Hier kommen insbesondere Leistungen zur Teilhabe in Betracht (z.B. Vereinsbeiträge).

4. Aufhebungen/Rückforderungen

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II). Bei einer Aufhebung der Entscheidung über die gesamten Leistungen nach dem SGB II, ist auch die Entscheidung über die Leistungen nach § 28 SGB II aufzuheben und die Leistungen zurückzufordern. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber dem Leistungsberechtigten.

Der Leistungserbringer ist in jedem Fall über die Aufhebung und Leistungseinstellung zu informieren.

5. Erreichen der Altersgrenze

Leistungsberechtigte haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II, wenn sie das **25.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II haben Personen, die das **18.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte **25** bzw. **18** Jahre alt wird, sind die Leistungen nach § 28 SGB II anteilig für den Monat **taggenau** zu gewähren.

6. Übergang aus dem SGB XII

Vollendet ein Leistungsberechtigter im Leistungsbezug SGB XII das 15. Lebensjahr und wechselt damit in den Leistungsbezug SGB II, werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII im Rahmen der Sozialhilfe bis zum Ende des Monats, in dem der Leistungsberechtigte 15 Jahre alt wird, gezahlt.

IV. Die einzelnen Leistungen

1. Ein- und mehrtägige Ausflüge/Klassenfahrten

Die Leistung erfolgt als Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

Anspruchsberechtigt:

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre alt, die keine Ausbildungsvergütung erhalten
Kinder in Kindertageseinrichtungen

Leistungen:

Für Schülerinnen und Schüler Leistungen für ein- und mehrtägige Fahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Ausflüge, die von einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, bestehen keine weiteren rechtlichen Vorgaben.

Umfang:

Es sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Eine Begrenzung der Häufigkeit und der Höhe der Kosten findet sich im Gesetz nicht.

Taschengeld oder weitere Kosten (z.B. zusätzliche Bekleidung) kann nicht übernommen werden.

Bedarfsprüfung bei Schülerinnen und Schülern:

Bei einem Antrag auf Übernahme von Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt sind folgende Punkte zu klären:

- Entspricht die Klassenfahrt den Schulwanderrichtlinien?
- Bleiben die Kosten innerhalb des Rahmens, den der Beschluss der Schulkonferenz gesetzt hat?
- Ist der Bedarf evtl. über Fremdmittel (Fördervereine, Lions Club o.ä.) zum Teil gedeckt?

Besonderheit bei Nichtleistungsempfängern SGB II:

Hier ist § 5a der ALG II VO zu beachten:

Bei der Bedarfsprüfung für den eintägigen Ausflug ist monatlich ein Betrag von 3 € zu Grunde zu legen, übersteigt das Einkommen (das nach der normalen SGB II Berechnung verblieben ist) diesen monatlichen Betrag, besteht kein Anspruch (EK-Verteilung hier zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten nach § 28 in der BG).

Bei der Bedarfsprüfung für die mehrtägige Klassenfahrt sind die tatsächlichen Aufwendungen (siehe Umfang Kostenübernahme) durch 6 zu teilen (im Sinne von 6 Monate Ansparungsmöglichkeit). Der so ermittelte monatliche Betrag ist nun als monatlicher Bedarf zu berücksichtigen; übersteigt das Einkommen (das nach der normalen SGB II Berechnung verblieben ist) diesen monatlichen Betrag, besteht kein Anspruch (EK-Verteilung hier zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten nach § 28 in der BG).

2. Schulbedarf

Die Leistung wird an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Anspruchsberechtigt:

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre alt, die keine Ausbildungsvergütung erhalten

Leistungen:

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler (s. a. Allgemeine Information zum Bildungs- und Teilhabepaket) einen Betrag in Höhe von 100,00 € pro Jahr. Dieser wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Zu Beginn eines Schuljahres werden 70,00 € und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30,00 € gewährt. Die Auszahlung des Betrages in Höhe von 70,00 € ist gesetzlich zum 01.08., die Auszahlung für das zweite Schulhalbjahr in Höhe von 30,00 € zum 01.02. vorgesehen.

Ein Antrag ist nicht erforderlich (s. a. Anspruchsberechtigung).

Ist nicht eindeutig, ob die Schülerin/der Schüler noch eine Schule besucht (z.B. bei Wechsel auf Berufsschule), ist eine entsprechende Schulbescheinigung anzufordern.

3. Schülerbeförderungskosten**Anspruchsberechtigt:**

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre alt, die keine Ausbildungsvergütung erhalten

Bei Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In NRW werden die Schülerfahrkosten vom jeweiligen Schulträger nach der Schülerfahrkostenverordnung übernommen. Liegen die in der der Schülerfahrkostenverordnung genannten Voraussetzungen vor (z.B. Schulweg über 2 km bei Schülern der Primarstufe, über 3,5 km bei Schülern der Sekundarstufe I und über 5 km bei Schülern der Sekundarstufe II), werden die notwendigen Fahrtkosten bis maximal 100,00 € monatlich übernommen.

Die Schülerfahrkostenverordnung sieht daneben auch zahlreiche Ausnahmetatbestände vor (z.B. gefährlicher Schulweg, Behinderung etc.), die eine Übernahme der Kosten ermöglichen.

Für Schüler, die keine Fahrkarte direkt erhalten, sondern eine Erstattung der Fahrtkosten in Höhe von 100,00 € (Maximalbetrag), können die darüber hinausgehenden notwendigen Kosten auf Nachweis übernommen werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen:

Für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist daher zu prüfen:

- Handelt es sich um die nächstgelegene Schule? (s.a. <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/487.php> zum Ausbildungsstättenverzeichnis)
Auch wenn die nächstgelegene Schule die Aufnahme des Schülers/der Schülerin abgelehnt hat und der Leistungsberechtigte daher eine andere Schule besuchen muss, handelt es sich bei der dann besuchten Schule um die nächstgelegene Schule.
- Ist der Leistungsberechtigte auf Schülerbeförderung angewiesen?
In jedem Fall ist die Ablehnung der Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach der Schülerfahrkostenverordnung vorzulegen. Der Leistungsberechtigte kann auf Schülerbeförderung angewiesen sein, wenn z.B. Tatbestände vorliegen, die im Rahmen der Ausnahmeregelungen der Schülerfahrkostenverordnung nicht berücksichtigt werden können.
Dies können z.B. sein:
Der Leistungsberechtigte ist nur vorübergehend auf Schülerbeförderung angewiesen (z.B. Bänderriss mit Mobilitätsbehinderung unter 8 Wochen)
Bei der Prüfung ist ein besonderes Augenmerk auf eine mögliche Gefährdung des Kindes zu legen.
- Sind die Aufwendungen erforderlich?
Der Leistungsberechtigte muss die für ihn günstigste Fahrkarte wählen. Da der Leistungsberechtigte selbst keine Fahrkarte ausschließlich für den Schulweg (Schulwegkarte) erwerben kann, **sind die Kosten eines Schülertickets ohne Anrechnung eines Eigenanteils für die allgemeine Nutzung des ÖPNV zu übernehmen.**

Da der Schulträger nach § 6 Schülerfahrkostenverordnung verschiedene Tatbestände bei seiner Entscheidung über die Übernahme der Fahrtkosten im Einzelfall berücksichtigen kann, ist in jedem Fall von dem Leistungsberechtigten der Ablehnungsbescheid des Schulträgers über die Übernahme der Fahrtkosten vorzulegen.

Leistung/Verfahren:

Die Übernahme der Fahrtkosten kann für den Bewilligungsabschnitt bzw. bis zum Ende des Schuljahres erfolgen. Die Zahlung erfolgt an den Leistungsberechtigten. Der Kauf der Fahrkarte ist auf Verlangen vom Leistungsberechtigten nachzuweisen.

4. Lernförderung

Die Leistung erfolgt als Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

Anspruchsberechtigt:

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre alt, die keine Ausbildungsvergütung erhalten

Voraussetzungen:

Eine außerschulische Lernförderung als anzuerkennender Bedarf muss geeignet und erforderlich sein, um das jeweilige Lernziel zu erreichen. Dies ergibt sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen.

Voraussetzung ist, dass die schulische Förderung (Bildungsauftrag der Schule!), welche von der Schule angeboten werden muss, nicht ausreichend ist. Das Klassenziel muss noch erreicht werden können. **Eine mögliche Verbesserung von Noten, ohne dass die Versetzung oder ein Schulabschluss gefährdet ist, begründet keinen Anspruch auf Lernförderung.**

Im ersten Schulhalbjahr wäre eine außerschulische Lernförderung für Kinder denkbar, die z.B. durch eine längere Krankheit viel Lernstoff verpasst haben oder eine persönliche Krise (Scheidung der Eltern, Tod eines Angehörigen etc.) erlebt haben und die schulische Förderung in diesem Fall nicht ausreicht.

Eine außerschulische Lernförderung kommt allerdings insbesondere im zweiten Schulhalbjahr in Betracht, wenn die Versetzung in die nächste Klasse gefährdet ist bzw. kein Schulabschluss erreicht wird oder eine Nachprüfung abgelegt werden muss. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Lernförderung nicht gewährt werden, wenn die Fachnote auf einem vorsätzlichen Fernbleiben vom Unterricht oder Fehlverhalten beruht. Die Fachnote muss ebenfalls durch eine kurzfristige Förderung verbessert werden können. Eine dauerhafte Förderung ist nicht vorgesehen. **Die Notwendigkeit der Lernförderung ist in jedem Fall durch den Klassen- bzw. Fachlehrer zu bestätigen.**

Hinweis: Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) können durch Nachhilfeunterricht nicht behoben werden. In diesen Fällen ist eine spezielle Förderung mit therapeutischem Ansatz erforderlich (Auskunft hierzu kann das jeweilige Jugendamt erteilen).

Leistungsumfang:

Nach allgemeinen Empfehlungen sollte die Lernförderung, um eine Überforderung des Schülers zu vermeiden, nicht mehr als 2 Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten pro Woche umfassen, vor Prüfungen (Klassenarbeit, Test) können auch mehr Unterrichtseinheiten durchgeführt werden. Die Gewährung soll zunächst nur für zwei Monate (ca. 10 Unterrichtseinheiten) erfolgen. Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist in der Regel eine intensivere Förderung in der Ferienzeit angezeigt. Die geltend gemachten Kosten müssen angemessen sein.

- **Nachhilfeinstitut:**

Wird die Lernförderung von einem Nachhilfeinstitut durchgeführt, ist im Regelfall eine Gruppenförderung angemessen. Eine Einzelförderung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Nach Internet-Recherche können die Kosten hier zwischen 99,00 € und 145,00 € pauschaler Monatsbeitrag liegen. Für Einzelstunden können die Kosten zwischen 12,00 € und 25,00 € je Stunde betragen. Bei diesen Instituten kann in der Regel auch eine kostenlose unverbindliche Probestunde vereinbart werden, welche das Kind in Anspruch nehmen sollte. **Da die Eltern einen entsprechenden Vertrag mit dem Institut schließen werden, sind diese darauf hinzuweisen, dass eine monatliche Kündigungsmöglichkeit mit dem Institut vereinbart werden muss.**

- **Privatpersonen:**

Auch Privatpersonen (z.B. ältere Schüler, Lehrer im Ruhestand) können Lernförderung durchführen. Auf die Pflicht zur Meldung der Einnahmen beim Finanzamt ist hinzuweisen. Die Kosten pro Stunde dürfen allerdings die Kosten, die an einem professionellen Nachhilfeinstitut entstehen, nicht überschreiten (ca. 7,00 €-15,00 € Schüler/Studenten, 20,00 € - 25,00 € für Lehrer). Die professionellen Nachhilfeinstitute und andere institutionalisierte Angebote gelten als geeignet. **Bei Privatpersonen ist ein Laufzettel auszufüllen, auf dem das Jugendamt bestätigt, dass keine Bedenken gegen die Person bestehen.**

Ein entsprechender Kostenvoranschlag für die Lernförderung durch den gewählten Leistungsanbieter ist vom Leistungsberechtigten vorzulegen. Der Leistungserbringer erhält eine Zweitschrift der Kostenübernahmeerklärung.

Nach Ablauf des Zeitraums ist eine erneute Stellungnahme des Fachlehrers über die Lernfortschritte anzufordern, ggfls. sind auch die Prüfungsergebnisse des Leistungsberechtigten von diesem vorzulegen.

5. Mittagsverpflegung

Die Leistung erfolgt als Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

Anspruchsberechtigt:

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre alt, die keine Ausbildungsvergütung erhalten

Kinder in Kindertageseinrichtungen

Kinder in Tagespflege

Kinder in einem Hort

Ziel:

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe. Das Schulmittagessen dient nicht allein der Nahrungsaufnahme sondern hat auch eine sozial-integrative Funktion. Die Aufwendungen für die Teilnahme an einer in Verantwortung der Schule oder der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung, die gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird, werden auf Antrag daher übernommen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind.

Leistung:

Nach § 9 RBEG ist hierbei vom Leistungsberechtigten ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mahlzeit zu leisten.

Voraussetzungen:

Das Mittagessen muss in Verantwortung der Einrichtung angeboten werden. Hierzu kann diese auch einen Dritten beauftragen (Catering-Service, Kantinenpächter etc.). Es muss gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Belegte Brötchen o.ä., die am Kiosk erworben werden, stellen insofern keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung dar. Mehraufwendungen hierfür können nicht übernommen werden.

Verfahren:

Mit dem Antrag wird dem Leistungsberechtigten eine Bescheinigung ausgehändigt, die dieser von der Schule/Kita ausfüllen lassen muss. Eine entsprechende Information für die Schule/Kita ist ebenfalls beigefügt. Die Angebote der Mittagsverpflegung in den Schulen und Kindertagesstätten im Kreisgebiet sind sehr unterschiedlich. Nicht an allen Schulen wird jeden Tag ein Mittagessen angeboten. Diese Daten werden mit der Bescheinigung abgefragt. Mit dem Abrechnungsvordruck wird dem Leistungsanbieter eine Zweitschrift der Kostenübernahmeerklärung übersandt.

Die Bewilligung erfolgt für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres/Betreuungsjahres. Der Leistungsanbieter kann die Abrechnungsintervalle wählen. Die Abrechnung des Mehraufwandes für das Mittagessen erfolgt, so bald der ausgefüllte Abrechnungsbogen vorliegt. Der von dem Leistungsberechtigten selbst zu zahlende Eigenanteil von 1,00 € ist von der Gesamtrechnungssumme, sofern nicht bereits durch den Leistungsanbieter erledigt, in Abzug zu bringen.

Für Kinder, die in Tagespflege betreut werden, und Schülerinnen und Schülern, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen, gelten die o.g. Ausführungen entsprechend. Für Kinder in Tagespflege werden seitens der Jugendämter im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB VIII keine Verpflegungskosten gewährt. Die Eltern können die-

se frei mit der Tagesmutter verhandeln. **Als Kostenbeitrag wird vom Jugendamt jedoch ein Betrag in Höhe von 1,50 bis 2,00 € für eine Hauptmahlzeit als angemessen empfohlen.**

Im Rahmen der Übernahme der Mehraufwendungen nach § 28. Abs. 6 SGB II wäre von diesem Betrag der Eigenanteil in Höhe von 1,00 € abzuziehen und demnach höchstens 1,00 € je Mittagessen zu übernehmen.

Die Mittel aus dem Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" für das Jahr 2011 sind bereits von den Schulen beantragt und bewilligt worden. Diese sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig. Eine Nachmeldung von Kindern zur Förderung aus diesem Fonds ist allerdings nicht möglich. Wird ein Kind nicht durch den Landesfonds gefördert, werden Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II gewährt. Die Mittel aus dem Landesfonds sind bis zum 31.07.2011 befristet.

6. Teilhabeleistungen § 28 Abs. 7 SGB II

Die Leistung erfolgt als Direktzahlung an den Leistungsanbieter

Anspruchsberechtigte:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Ziel:

Diese Leistungen sollen dazu dienen, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch die gesonderte Berücksichtigung soll Chancengleichheit hergestellt werden. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche verstärkt in Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und so die persönliche Entwicklung und die soziale Kompetenz der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Leistungen:

Der anerkannte Bedarf nach § 28 Abs. 7 SGB XII umfasst bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € monatlich bzw. 120,00 € jährlich die Aufwendungen, die durch

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten entstehen.

Der Katalog in Absatz 7 ist abschließend. Er orientiert sich an den Inhalten der Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhilferechts, wobei die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund steht. Fahrtkosten zu den einzelnen Teilhabemaßnahmen gehören deshalb nicht zu den anerkannten Bedarfen.

Unter die vergleichbaren Kurse der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbaren Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden.

Als Anbieter für Teilhabeleistungen kommen neben Vereinen auch Privatpersonen mit entsprechender Qualifikation in Betracht (z.B. für Musikunterricht).

Teilhabeleistungen können für den jeweiligen Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden (d.h. max. 60,00 € bei einem Bewilligungszeitraum von 6 Monaten, s.a. § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Bereits übernommene Kosten sind von dem jährlichen Gesamtbetrag in Abzug zu bringen z.B.: Für den Mitgliedsbeitrag im Turnverein wurden bereits 60,00 € Teilhabeleistungen gewährt. Für weitere Aktivitäten stehen noch 60,00 € zur Verfügung, ggfls. ist dann nur noch ein Zuschuss möglich.

Anbieter, die zentralen Landesorganisationen angehören, z.B. Landessportbund, oder, die als Träger der Jugendhilfe anerkannt wurden, gelten als geeignet. Bei unbekanntem Organisationen, die bisher noch nicht in der Anbieterdatenbank vorhanden sind, wird über einen Laufzettel bei dem zuständigen Jugendamt nachgefragt, ob Bedenken gegen eine Förderung bestehen.

V. Übergangsregelung nach § 77 Abs. 7 bis 11 SGB II

Übersicht:

Leistungen	§ SGB II	Übergangsregelung
<u>§ 28 Abs. 3</u> <ul style="list-style-type: none"> Schulbedarf 	§ 77 Abs. 7	Die Pauschale von 70 € wird erstmals für das Schuljahr 2011 / 2012 zum 01.08.2011 gewährt, (keine Zahlung im Februar 2011 in Höhe von 30 €)
<u>§ 28 Abs. 2 und 4 bis 7</u> <ul style="list-style-type: none"> Ein- und mehrtägige Schulfahrten/KiTa Ausflüge Schülerbeförderung Lernförderung Mittagsverpflegung Teilhabe 	§ 77 Abs. 8	Anträge gelten als zum 01.01.2011 gestellt, wenn Leistungen für diese Bedarfe bis zum 30.04.2011 beantragt werden
<u>§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Abs. 5</u> <ul style="list-style-type: none"> 1-tägige Schul- und KiTa-Ausflüge Lernförderung 	§ 77 Abs. 9	Für die Leistungserbringung Zeitraum 01.01.-31.03.2011 gilt: <ul style="list-style-type: none"> Direktzahlung an Anbieter, wenn bestehende Bedarfe noch zu keinen Aufwendungen beim LB geführt haben Erstattung an LB, wenn bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (Nachweis)
<u>§ 28 Abs. 6</u> Mittagsverpflegung	§ 77 Abs. 11	Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden die <u>entstehenden</u> Mehrbedarfe mit maximal 26 € monatlich berücksichtigt. Die Mehrbedarfe für diesen Zeitraum werden durch Geldleistung gedeckt (gegen Nachweis, auch Teilbedarfe, wenn Mittagstisch nicht an allen Schultagen angeboten wird)
<u>§ 28 Abs. 7</u> Teilhabeleistungen	§ 77 Abs. 11	Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden die <u>entstehenden</u> Mehrbedarfe mit maximal 10 € monatlich berücksichtigt. Die Mehrbedarfe für diesen Zeitraum werden durch Geldleistung gedeckt (gegen Nachweis, auch Teilbedarfe, wenn tatsächlicher Bedarf niedriger, Anrechnung auf den Jahresbetrag von 120 €)

§ 77 Abs. 7 SGB II

Leistungen für den Schulbedarf für das Jahr 2011

Für das Jahr 2011 ist erstmalig zum 01.08.2011 ein Betrag in Höhe von 70,00 € auszuführen. Zum 01.02.2011 sind keine Leistungen auszuführen bzw. nachzuführen, da diese bereits mit den zum 01.08.2010 gewährten Leistungen von 100,00 € abgedeckt sind.

§ 77 Abs. 8 SGB II

Erbringung von Leistungen für einen Zeitraum vor der Antragstellung Ausnahme zu § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II

betroffene Leistungen:

- eintägige Schul-/Kitaausflüge und Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- außerschulische Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Teilhabeleistungen

Werden Leistungen nach § 28 Abs. 2 und 4 bis 7 SGB II (Ausnahme lediglich Abs. 3 Schulbedarfspaket) für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 bis zum Ablauf des Monats April 2011 beantragt, so wirkt der Antrag auf den 01.01.2011 zurück.

Alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes müssen demnach, sofern die Antragstellung auf den 01.01.2011 zurückwirken soll, bis spätestens zum 30.04.2011 beantragt werden.

§ 77 Abs. 9 SGB II

Erbringung von Leistungen/Erstattung von Aufwendungen

betroffene Leistungen:

- eintägige Schul-/Kitaausflüge
- außerschulische Lernförderung

Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 erfolgt die Zahlung für die o.g. Leistungen direkt an den Anbieter, wenn dem Leistungsberechtigten für die Deckung seines Bedarfs noch keine Aufwendungen entstanden sind, d.h. der Leistungsberechtigte hat entweder noch keine Rechnung für die Inanspruchnahme der o.g. Leistungen erhalten oder diese noch nicht bezahlt.

Wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm bereits zur Deckung seiner o.g. Bedarfe Aufwendungen entstanden sind, können ihm diese Aufwendungen, sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen, erstattet werden. Als Nachweis ist eine entsprechende Rechnung/Quittung des Leistungsanbieters vorzulegen.

§ 77 Abs. 10 SGB II

Regelung für mehrtägige Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II

Für mehrtägige Klassenfahrten, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 01.01.2011 bis zur Verkündung des Gesetzes teilgenommen haben, sind die bisherigen Regelungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 4 SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden. Vorliegende Anträge in dem Zeitraum konnten daher nach altem Recht entschieden werden.

Eine Änderung der Entscheidungspraxis durch das neue Recht nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II ergibt sich nicht. Noch nicht entschiedene Anträge sind ab dem Zeitpunkt nach der Verkündung des Gesetzes nach neuem Recht zu entscheiden.

§ 77 Abs. 11 SGB II

Erstattung von Leistungen

betroffene Leistungen:

- Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Hort (bis 31.12.2013)
- Aufwendungen für Teilhabeleistungen

Liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II vor, können die entstehenden monatlichen Mehraufwendungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 in Höhe von maximal 26,00 € in Form einer Geldleistung übernommen werden. Der Gesetzgeber hat unterstellt, dass Mehraufwendungen in dieser Höhe entstehen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Leistungsberechtigte überhaupt an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat und ihm Mehraufwendungen entstanden sind. Wird nicht an allen Tagen ein Mittagessen in der Einrichtung angeboten, ist der Gesamtbetrag entsprechend durch die Gesamtschultage des Monats zu teilen und mit den Tagen, an denen eine Mahlzeit angeboten wurde, zu multiplizieren.

Z.B. insgesamt 20 Schultage im Februar, Schule bietet nur an zwei Tagen die Woche montags und mittwochs ein Mittagessen an,
 $26,00 \text{ €} / 20 \text{ Schultage} \times 8 \text{ Tage} = 10,40 \text{ €}$
Der Erstattungsbetrag an den Leistungsberechtigten beträgt demnach 10,40 €.

Zur Feststellung, ob überhaupt Mehraufwendungen entstanden sind, kann der Vordruck, der so wieso im Rahmen der Antragstellung für das Mittagessen verwendet wird, genutzt werden.

Für Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II gilt ebenfalls, dass diese pauschal mit einem Betrag von maximal 10,00 € monatlich für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 erstattet werden können. Auch hier ist maßgeblich, dass überhaupt Aufwendungen entstanden sind. Die Aufwendungen sind vom Leistungsberechtigten durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (z.B. Quittungen) zu belegen.

Sollte sich ergeben, dass der Leistungsberechtigte z.B. einen Vereinsbeitrag im Januar in Höhe von 50,00 € gezahlt hat, spricht nichts dagegen, dafür die gesamten im Bewilligungsabschnitt zustehenden Leistungen zu gewähren.

Sind dagegen die dem Leistungsberechtigten im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 entstandenen Aufwendungen niedriger als 10,00 € monatlich, sind diese Aufwendungen als Teilleistungen zu erbringen.

Die für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 erbrachten Teilhabeleistungen sind auf den insgesamt jährlich zur Verfügung stehenden Betrag in Höhe von 120,00 € anzurechnen.

Norbert Sudbrink